

**„Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts
„Zukunftsenergieprogramm kommunal (ZEP-kommunal)“
vom 28. Mai 2015**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Ziele und Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren

II. Besonderer Teil

9. Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand
10. Thermische Solarkollektoranlagen
11. Holzfeuerungsanlagen
12. Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben
13. Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien
14. Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Wegen der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es notwendig, zu einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung zu finden. Daher ist es Ziel, den Energiebedarf zu reduzieren, Energie rationell zu verwenden und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Hierfür müssen einerseits neue Techniken in diesem Bereich entwickelt und demonstriert werden, andererseits sind, trotz der gestiegenen Marktpreise für Erdöl und Erdgas, auch einige ausgereifte Techniken noch nicht wirtschaftlich zu betreiben. Deshalb fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) solche Vorhaben zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Marktdurchdringung mit erneuerbaren Energien, die ohne Zuwendung nicht finanzierbar wären.

Die Förderung kann mit Mitteln des Saarlandes erfolgen und mit Mitteln der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm EFRE Saarland) kofinanziert werden. Beim Einsatz der Mittel gelten die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften sowie die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsblatt. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt. I S. 556) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie

und Verkehr innerhalb der Förderbereiche des Besonderen Teils dieser Richtlinie Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand (nach Nr. 9)
- b) Thermische Solarkollektoranlagen (nach Nr. 10)
- c) Holzfeuerungsanlagen von 100 kW bis 2,5 MW Feuerungsleistung (nach Nr. 11)
- d) Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben (nach Nr. 12)
- e) Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien (nach Nr. 13)
- f) Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung (nach Nr. 14)

3. Ziele und Indikatoren

Ziel der Förderung ist es, den Energiebedarf zu reduzieren, Energie rationeller zu verwenden und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Diese Ziele gehen einher mit einer Reduzierung der CO₂-Emissionen. Daher dient die erzielte jährliche CO₂-Einsparung als Indikator für die Fördertatbestände „Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand“, „Thermische Solarkollektoren“, „Holzfeuerungsanlagen“ und Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung“. Der Indikator für Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien ist die Anzahl der geförderten Vorhaben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an kommunale Gebietskörperschaften des Saarlandes und deren Eigenbetriebe, kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaften saarländischer kommunaler Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Zuwendungsantrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen wer-

den. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich erteilen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). Planungsleistungen (mit Ausnahme der Fördergegenstände nach Nr. 13) gelten nicht als Vorhabenbeginn. Der Beginn des Vorhabens ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in jedem Fall immer anzuzeigen. Es können nur Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Einklang mit den spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, den für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften und den EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2014-2020 verausgabt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die im Saarland durchgeführt werden.

5.3 Es wird grundsätzlich keine Förderung gewährt, wenn die mögliche Zuwendung weniger als 20.000 € beträgt. Ausnahmen sind die Förderung von thermischen Solarkollektoranlagen nach Nr. 10 und die Erstellung von Energiekonzepten und Machbarkeitsstudien nach Nr. 13. Für diese beiden Fördertatbestände darf die mögliche Fördersumme von 5.000 € nicht unterschreiten. Diese Bagatellgrenzen finden keine Anwendung, wenn sich deren Unterschreitung erst im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises herausstellt.

5.4 Beihilferechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission¹ als sog. „De-minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen nach dieser Verordnung gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen von staatlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 (gültig bis zum 31.12.2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013.

gewährt wurden. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften (vgl. Ziffer 6.4 der Richtlinie) können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen „De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen. Um die Einhaltung dieser Bedingungen überprüfen zu können, ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine „De-minimis“-Erklärung vorzulegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fördertatbestände nach Nr. 9 bis 13. Für die Modernisierung von Straßenbeleuchtung nach Nr. 14 beträgt die Förderquote 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben nach Nr. 9 (Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand) kann die Zuwendung auf bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für das entsprechende Gewerk erhöht werden, wenn ökologische Dämmmaterialien verwendet werden.

6.2 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind, die vom Zuwendungsempfänger geleisteten Ausgaben für

- a) vorhabenbezogene Planungsarbeiten, Voruntersuchungen und Genehmigungen,
- b) Untersuchung und Herrichten des Baugrundes,
- c) Investitionskosten,
- d) Installierung und Inbetriebnahme.

Diese Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang zum Vorhaben stehen, durch das Vorhaben verursacht, notwendig zur Durchführung und angemessen sein. Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsarbeiten nach a) können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie unmittelbar zur Bereitstellung von Unterlagen für den Zuwendungsantrag erforderlich sind.

Potenzielle Nettoeinnahmen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorab zu ermitteln und vorab von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, es sei denn, das Vorhaben ist nach Art. 61 Abs. 7 Buchst. a) bis h) oder Art. 61 Abs. 8 Buchst. a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen. Das Potenzial des Vorhabens, während eines bestimmten Bezugszeit-

raums Einnahmen zu erwirtschaften, bezieht sich sowohl auf die Durchführung des Vorhabens als auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens.

Von einer Anwendung des Art. 61 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten vor Anwendung von Art. 61 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 1.000.000 € nicht überschreiten,
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt,
- De-minimis-Beihilfen,
- vereinbare staatliche Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet,
- vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde.

Werden bei einem Vorhaben, bei dem vorab nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 3 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 potenzielle Nettoeinnahmen ermittelt und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen wurden, während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet, die bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, so werden die aus diesen Einnahmequellen erwirtschafteten Nettoeinnahmen gemäß Art. 61 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

Werden bei einem Vorhaben, auf das Art. 61 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 keine Anwendung findet, während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen erwirtschaftet, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung nicht berücksichtigt wurden, so werden diese während der Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen gemäß Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 spätestens in der vom Zuwendungsempfänger eingereichten letzten Mittelanforderung bzw. im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die nach Art. 65 Abs. 8 Buchst. a) bis i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von einer An-

wendung des Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind.

Von einer Anwendung des Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen sind unter anderem:

- Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten,
- Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden.

6.3 Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sowie die Ausgaben für:

- a) gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,
- b) Umsatzsteuer, sofern die antragstellende Institution gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- c) Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- d) Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- e) Repräsentation, Werbung und Vertrieb

6.4 Kumulation

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig. Sofern im Rahmen dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, sind bestimmte Kumulierungsvorschriften zu beachten.

Danach darf die Gesamtsumme von „De-minimis“-Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 360/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und anderen „De-minimis“-Verordnungen einen Betrag von 500.000 € in drei Steuerjahren nicht übersteigen. „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (gültig bis zum 31.12.2020) können bis zu einem Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren mit „De-minimis“-Beihilfen nach anderen „De-minimis“-Verordnungen kumuliert werden. „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfenintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission² festgelegt ist, überschritten wird.

² Bspw. auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Union C 200/1 vom 28.06.2014).

Kumulierungsverbote aus anderen Förderrichtlinien oder Programmen oder ähnlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.5 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist möglich, wenn im Verlauf des Vorhabens nach der Bewilligung zusätzliche vorhabenbezogene Ausgaben entstehen. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind vor Erteilung eines entsprechenden Auftrages schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

7.2 Der Zuwendungsempfänger muss in der Regel Eigentümer des geförderten Gegenstandes sein, da nur der Eigentümer die aus dem Zuwendungsbescheid resultierenden Pflichten, insbesondere die Zweckbindungsfrist, einhalten kann. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. Auch in diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt werden; z.B. indem der Eigentümer dem Zuwendungsempfänger die Durchführung des Vorhabens gestattet und einwilligt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten anzuerkennen.

7.3 Der Zuwendungsempfänger hat jede Veränderung an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bzw. an den geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, jeweils gerechnet ab Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, von der Bewilligungsbehörde vorab genehmigen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die geförderten Anlagen am beantragten Ort zweckentsprechend zu verwenden. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr dem Fördersatz entsprechend anteilig zu erstatten.

- 7.4 Bei einer Übertragung des Eigentums an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bzw. den geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, jeweils gerechnet ab Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung gemäß Nr. 8 der ANBest-P-GK verpflichtet werden.
- 7.5 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes umzusetzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.
- 7.6 Werden nach Erteilung des Zuwendungsbescheides aufgrund einer genehmigten Abweichung von der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planung oder einer Ausgabenreduzierung die in Nr. 5.3 festgelegten Bagatellgrenzen unterschritten, so entscheidet die Bewilligungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.7 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

8. Verfahren

8.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P / ANBest-P-GK.

Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Operationelle Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften.

Eine Aufhebung eines Bescheides sowie die Rückforderung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt. S. 1151), in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Antragsverfahren

Anträge für alle Vorhaben sind zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Referat D/1

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

Die Anträge sind unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 1 zusammen mit einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens, einer Kostenschätzung bzw. eines Kostenplans und den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen.

Vom Antragsteller ist eine Durchschrift des Antrages an die Kommunalaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Ab einer beantragten Förderung von über 50.000 € ist eine Stellungnahme gemäß Nr. 3.4 VV-P-GK der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen und an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

8.3 Bewilligungsverfahren

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – Referat D/1.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.4.1 Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

8.4.2 Zuwendungen von nicht mehr als 20.000 € bei Personen des öffentlichen Rechts werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Teilzahlungen von weniger als 10.000 € erfolgen grundsätzlich nicht.

8.4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des geförderten Vorhabens die Verwendung der Zuwendung dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Muster 4 zu § 44 LHO sowie den Rechnungs- und Zahlungsbelegen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern und zu prüfen.

II. Besonderer Teil

9. Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Verminderung des Wärmebedarfs von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden:

- a) Außendämmung von Außenwänden und von Decken nach unten gegen Außenluft
- b) Dämmung von Schrägdächern
- c) Dämmung von obersten Geschossdecken
- d) Dämmung von Flachdächern
- e) Dämmung von Kellerdecke oder -sohle oder der Grundfläche, oder die Dämmung von Wänden beheizter Räume gegen Erdreich oder unbeheizte Räume
- f) Einbau neuer Fenster oder neuer Eingangstüren

9.2 Für obige Maßnahmen gelten folgende zusätzliche Förderbedingungen als Mindestvoraussetzung nach Tabelle 1:

Die Wärmeschutzmaßnahmen müssen zu folgenden zusätzlichen Dämmschichtdicken führen (bereits bestehende Dämmungen werden nicht berücksichtigt). Alternativ kann der für das jeweilige Bauteil ein Nachweis erfolgen, dass die energetischen Anforderungen, die sich aus Anlage 3, Tabelle 1 für Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung für das jeweilige Bauteil ergeben, um mindestens 10 % übererfüllt werden. Dies bedeutet, dass der max. zulässige U-Wert um mindestens 10 % unterschritten werden muss (bereits vorhandene Dämmung kann in diesem Fall berücksichtigt werden). Dieser Nachweis kann z.B. mit einer Skizze erfolgen, aus der der Bauteilaufbau und die verwendeten Materialien für die U-Wert-Berechnung hervorgehen. Bei nicht erkennbarem Bauteilaufbau/Materialkennwerten kann auf die Gebäudetypologiewerte zurückgegriffen werden (BMVBS-Richtlinie).

Tabelle 1

| Wärmedämmung folgender Bauteile | Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht in [W/mK] | | | |
|---|--|-------|-------|-------|
| | 0,022 | 0,024 | 0,032 | 0,035 |
| | daraus resultierende erforderliche, zusätzliche Mindest-Dämmschichtdicke in [cm] (kein weiterer Nachweis erforderlich) | | | |
| | [cm] | [cm] | [cm] | [cm] |
| a) Außendämmung von Außenwänden und von Decken nach unten gegen Außenluft | 10 | 11 | 15 | 16 |
| b) Dämmung von Schrägdächern | 13 | 14 | 18 | 20 |
| c) Dämmung von obersten Geschossdecken | 15 | 16 | 22 | 24 |
| d) Dämmung von Flachdächern | 14 | 15 | 20 | 22 |
| e) Dämmung Kellerdecke oder -sohle oder der Grundfläche, oder die Dämmung von Wänden beheizter Räume gegen Erdreich oder unbeheizte Räume | 8 | 8 | 11 | 12 |
| Austausch von Fenstern und Türen | U-Wert [W/m ² K] | | | |
| Erneuerung der Fenster, max. U _w -Wert | 1,10 | | | |
| Erneuerung der Eingangstüren, max. U _D -Wert | 1,40 | | | |

Werden Dämmstoffe mit abweichender Wärmeleitfähigkeit verwendet, muss mindestens die gleiche Dämmwirkung erzielt werden.

Bei der Verwendung von ökologischen Dämmstoffen (z.B. Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen), kann der Fördersatz auf bis zu 50 % erhöht werden. Im Rahmen der Antragsprüfung wird durch das Fachreferat überprüft, ob der beantragte Dämmstoff als ökologische Dämmung anerkannt werden kann. Allgemeine Informationen zum Thema findet man unter www.natur-baustoffe.info.

10. Thermische Solarkollektoranlagen

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Errichtung und die Erweiterung thermischer Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme. Die Errichtung oder Erweiterung muss mindestens umfassen:

- 10 m² Bruttofläche bei Flach- und Luftkollektoren
- 8 m² Bruttofläche bei Vakuumröhrenkollektoren

10.2 Weitere Fördervoraussetzungen für Flach- und Vakuumröhrenkollektoren sind:

- Vorlage eines Solar-Keymark-Zertifikat für die Kollektoren
- ein Mindestvolumen des Pufferspeichers von 30 l/m² Kollektorfläche, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. große Kollektoranlagen) kann hiervon abgewichen werden
- ein jährlicher Mindestertrag von 525 kWh/m²
- ein Kaltwasser- und zwei Wärmemengenzähler zur Funktionskontrolle der Anlage
- falls eine Zirkulationsleitung installiert ist, sollte diese temperatur- und zeitgesteuert angefordert werden. Alternativ kann auch ein Taster eingebaut sein, den man nur drückt, wenn Bedarf gegeben ist.

11. Holzfeuerungsanlagen

11.1 Gegenstand der Förderung

- a) Zuwendungsfähig sind Investitionsvorhaben zur Errichtung von automatisch beschickten Holzfeuerungsanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von 100 kW bis 2,5 MW.

Gefördert werden nur Feuerungsanlagen, die mit den nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV) zugelassenen Brennstoffen betrieben werden und zwar nach § 3 Abs. 1:

- Nr. 4: naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen
- Nr. 5: naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde
- Nr. 5a: Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend EN 14961 oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

Die installierte Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage ist i.d.R. durch eine Wärmebedarfsberechnung nachzuweisen.

b) Automatisch beschickte Feuerungsanlagen werden nur gefördert, wenn folgende Emissionswerte bei Nennleistung eingehalten werden:

- NO_x: 250 mg/m³
- CO: 250 mg/m³
- Staub: 50 mg/m³

Diese Grenzwerte beziehen sich auf den Normalkubikmeter Abgas mit 13 % Volumengehalt an Sauerstoff und sind analog den Vorgaben der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz zu verstehen. Die Einhaltung der Emissionswerte ist mit dem Zuwendungsantrag durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Herstellers oder Lieferanten der Anlage zu garantieren. Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 %, im Fall der Förderung mit dem Mindestbetrag mindestens 90 % erreichen.

Anlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium müssen mit einem mind. 30 l/kW fassenden Wärmespeicher verbunden sein. Ausnahmen hiervon sind nur bei entsprechender Wärmekapazitätsaufnahme durch das Wärmeträgermedium im Heizungssystem möglich.

c) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr behält sich vor, die Anlagen auf Einhaltung der Emissionswerte im tatsächlichen Betrieb, die Beschaffenheit der Brennstoffe, des Rußes und der Asche anhand von Messungen und Tests durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden.

Die Anforderungen nach der 1. und 4. BImSchV bleiben ansonsten unberührt.

11.2 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- Kessel, Regelung, Entaschung, Rauchgasreinigung und Kamin
- Montage und Anbindung des Kessels an die Heizungsanlage
- Errichtung des Brennstofflagers, sonstige Baulichkeiten sowie der Brennstoffzuführung
- Hacker oder Spalter

12. Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben

12.1 Gegenstand der Förderung

- a) Zuwendungsfähig sind Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen, insbesondere gemäß Randnummer 139 und Investitionen zu Gunsten erneuerbarer Energieträger, insbesondere gemäß Randnummern 122 und 123 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Abl. EU C 200 vom 28.06.2014), die Entwicklungs-, Pilot- oder Demonstrationscharakter haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- Modellvorhaben der kombinierten Kraft-Wärme(Kälte)-erzeugung
- Modellvorhaben zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung (z.B. hocheffiziente Wärmerückgewinnungs- oder Kälte- und Klimaanlage, gasbetriebene Wärmepumpen usw.)
- Modellvorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien (z.B. Holzvergaser, Stirling usw.)

b) Entwicklungscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die Grundlagenkenntnisse mit dem Ziel weiterentwickeln, neue Techniken oder Verfahren anzuwenden. Es werden nur marktnahe Entwicklungsvorhaben gefördert.

Pilotcharakter haben Investitionen in Vorhaben, die eine neuartige Technik erstmals anwenden. Sie sollen neu entwickelte Techniken oder Verfahren erproben und optimieren und deren kommerziellen Einsatz vorbereiten.

Demonstrationscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen Vorhaben unter Beweis stellen. Sie dienen der Vorbereitung der Markteinführung; etwa noch bestehende Mängel sollen entdeckt und beseitigt werden.

13. Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien

13.1 Gegenstand der Förderung

- a) Zuwendungsfähig sind Energiekonzepte für einzelne Siedlungsgebiete oder Gebäudekomplexe sowie Machbarkeitsstudien für Energiesparmaßnahmen und dezentrale Energienutzungsanlagen.
- b) Energiekonzepte sollen auf die spezifischen Verhältnisse angepasste Vorschläge zur sparsamen und umweltverträglichen Energieverwendung erarbeiten. Sie sollen die Nachfrage nach den verschiedenen Formen der Nutzenergie

ermitteln und Alternativen zur Deckung des Energiebedarfs entwickeln. Ziele sollen dabei das Senken des Nutzenergiebedarfs, die Abwärmenutzung, die Kraftwärme(kälte)-kopplung und die Nutzung erneuerbarer Energien sein. Die Alternativen sind in Form einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsrechnung hinsichtlich technischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie mit Emissionsbilanzen gegenüberzustellen.

- c) Zuwendungsfähig sind in der Regel nur Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien, die von unabhängigen Planungsbüros erstellt werden.
- d) Machbarkeitsstudien sollen größere Investitionen in technische Systeme zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung absichern, die im Saarland nicht oder kaum erprobt sind.
- e) Grundlage für die Förderung ist, dass mit Einreichung des Verwendungsnachweises eine Präsentation der Ergebnisse für die Bewilligungsbehörde erfolgt.

14. Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

14.1 Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden im öffentlichen Außenbereich die Ausgaben für Beschaffung und Einbau von
 - effizienten Lampen und Leuchten mit lichtlenkenden Spiegeln, hoher Lichtausbeute und geeigneter Steuerungseinheit,
 - effizienten Lampen für bestehende Leuchtsysteme mit geeigneter Steuerungseinheit, modernem Vorschaltgerät und lichtlenkendem Spiegel.Gefördert wird nur der Austausch von bestehenden Anlagen und nicht die Installation von Neuanlagen.
- b) Förderfähig ist nur der Austausch von Leuchtmitteln und/oder von Leuchtkörpern (keine Masten, Befestigungsseile oder die Umrüstung von Schaltstellen). Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Energieeinsparung gegenüber dem Ist-Zustand nachweislich mindestens 30 % beträgt. Der Antragsteller hat einen entsprechenden Nachweis durch einen Fachplaner vorzulegen. Die Ausgaben für den Nachweis sind förderfähig. Die Förderung beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 € pro Jahr und Antragsteller.

15. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

15.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

15.2 Die Richtlinie tritt spätestens am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Saarbrücken, 28.05.2015

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Anke Rehlinger